OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702637/10/ER/NiS

Datum:
Linz, 28. November 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des K S, geb. x, Adresse, gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Juli 2023, GZ: VStV/923301150523/2023, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird stattgegeben, Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat für die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juli 2023, GZ: VStV/923301150523/2023, wurde zu Spruchpunkt 2. über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) wie folgt verhängt.

„2. Datum/Zeit: 07.06.2023, 14:11 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie in Richtung der Beamten ‚Du Idiot, du hast nichts besseres zu tun kümmer dich um die wichtigen Probleme' und ‚Du Wappler herst' gesagt haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. […]
2. § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idgF"

Begründend führte die belangte Behörde dazu aus, dass in der Sache keinerlei Anlass bestanden habe, an der Richtigkeit des zugrundliegenden Sachverhalts zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle einwandfrei festgestellt werden hätte können. Aufgrund des Inhalts der Anzeige vom 11. Juni 2023 und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, unter Berücksichtigung der unter Wahrheitspflicht erfolgten Zeugenaussagen des Meldungslegers und des Stiefvaters des Bf sowie der im Akt angeführten Beweise, stehe für die belangte Behörde fest, dass der Bf durch sein Verhalten die angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe. In Abwägung des teilweise widersprüchlichen Vorbringens des angezeigten Sachverhalts, insbesondere was den Ablauf der Amtshandlung betreffe, sei daher den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben der Meldungsleger, die überdies bei einer falschen Aussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätten, doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten könne, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheine.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 18. August 2023 Beschwerde in der er zu Spruchpunkt 2. zusammengefasst ausführte, dass er keine Schimpfwörter wie „du Idiot, hast nichts Besseres zu tun, kümmere dich um wichtigere Probleme" sowie „du Wapperl herst" gesagt habe. Er beantrage daher

das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf das Mindestmaß herabzusetzen sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung werde seitens der belangten Behörde verzichtet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf und die zum vorgeworfenen Tatzeitraum am angegebenen Tatort anwesenden Zeugen T S (Stiefvater des Bf), A A P M (Freund des Bf) und Insp. W (Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes) vernommen wurden. Die Verhandlung wurde ua mit der Verhandlung betreffend Spruchpunkt 1 des ggst Straferkenntnisses (protokolliert zu LVwG-606176/FP) verbunden; diesbezüglich ergeht eine gesonderte Entscheidung.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 7. Juni 2023 ab etwa 13:55 Uhr einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle in Adresse, unterzogen. Die Amtshandlung wurde um 14:08 Uhr beendet, wobei es anschließend zu einer aufgeheizten Diskussion über die Durchführung eines Drogentests zwischen dem Bf und seinem Stiefvater einerseits und den amtshandelnden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes andererseits gekommen ist. Dass der Bf dabei die im Tatvorwurf des Straferkenntnisses vorgeworfenen Wortfolgen „Du Idiot, du hast nichts besseres zu tun kümmer dich um die wichtigen Probleme“ und „Du Wappler herst“ gesagt hat, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegenen Akt der belangten Behörde, dem Beschwerdevorbringen sowie aus den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.2. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf die im Straferkenntnis vorgeworfenen Wortfolgen gesagt hat, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen

(siehe I.4.) im Zuge der Einvernahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Alle einvernommenen Zeugen sagten aus, dass sie sich an keine konkrete Beschimpfung durch den Bf erinnern könnten. Der Stiefvater des Bf gab in der Verhandlung an, er selbst habe geschimpft; dass der Bf Schimpfworte verwendet hätte, wisse er nicht mehr. Der Bf selbst gab an, er habe den Polizisten als „Herr Mister“ bezeichnet, er habe sicher nicht Idiot gesagt. Vielleicht habe er noch gesagt, sie sollten sich um Wichtigeres kümmern, er habe aber keine Beleidigungen ausgesprochen. Die vorgeworfenen Beschimpfungen verwendet zu haben, schloss der Bf aus. Auch der einvernommene Polizist konnte sich an den Wortlaut nicht erinnern. Überdies wurde die Anzeige am 11. Juni 2023, sohin erst mehrere Tage nach dem vorgeworfenen Vorfall, verfasst. In Gesamtbetrachtung dieser Umstände konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf die im Straferkenntnis vorgeworfenen Wortfolgen gesagt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 1 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 53/2017, lautet:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.“

IV.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.2.2. Zwar ist es zwischen dem Bf und seinem Stiefvater einerseits und den amtshandelnden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes andererseits zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt zu einer aufgeheizten Diskussion gekommen, es kann jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf im Zuge dessen auch die im Straferkenntnis vorgeworfene Wortfolge zur Tatzeit getätigt hat.

IV.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Da, wie bereits festgestellt, die im Straferkenntnis vorgeworfene Tat nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden konnte, greift der Grundsatz „in dubio pro reo“. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Da die in Spruchpunkt 2. vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.4. Bei diesem Ergebnis hat der Bf hinsichtlich Spruchpunkt 2. weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter